

hungsweise Gemeinde, sind ihnen eingeordnet. Aus dieser Tatsache ergibt sich die Notwendigkeit der engen Zusammenarbeit zwischen

ARTIKEL 41 Städten und Gemeinden oder Gemeindeverbänden und den Betrieben auf ihrem Territorium, die im Artikel 43 zum verfassungsrechtlichen Grundsatz erhoben wird.

Die Gemeindeverbände als Zusammenschluß mehrerer Gemeinden werden durch Artikel 41 den Städten und Gemeinden als eigenverantwortliche Gemeinschaften gleichgestellt. Ihre Bedeutung wird mit der Entwicklung der umfassenden Kooperation im Bereich der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft wachsen.

Als eigenverantwortliche Gemeinschaften sind Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände Teilsysteme des gesellschaftlichen Gesamtsystems und *infolgedessen* Glieder des gesamtgesellschaftlichen Leitungssystems. Städte und Gemeinden sind deshalb zugleich staatlich organisierte Einheiten ihres Kreises, soweit es sich nicht um selbständige Stadtkreise handelt, die ihrerseits Einheiten des Bezirkes bilden. Bezirke beziehungsweise Kreise sind den Städten und Gemeinden gegenüber verpflichtet, ihnen die für die Verwirklichung ihrer Eigenverantwortung unabdingbaren Festlegungen vorzugeben, soweit dies nicht durch gesetzliche Regelungen geschieht beziehungsweise durch sie ausgeschlossen wird.

Die jeweilige Volksvertretung mit ihren Organen sichert und organisiert für die Stadt beziehungsweise die Gemeinde als Ganzes die Entwicklung der örtlichen Aktivität zur Lösung gestellter Aufgaben und Ziele und die Verwirklichung der örtlichen Bedürfnisse in Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Interessen. Für die Stellung der Volksvertretungen sind sowohl die Prinzipien des Staatsaufbaus (Abschnitt III Kapitel 4) als auch die Festlegungen über Gemeinschaften (vgl. Artikel 43) von Bedeutung. Sie sind als Machtorgane der von der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei geführten Werktätigen in den territorialen Gemeinschaften Glieder des einheitlichen Systems der sozialistischen Staatsmacht. Diese Tatsache ist ein besonderes Wesensmerkmal der territorialen Gemeinschaften Stadt und Gemeinde. Die Beschlüsse der örtlichen Volksvertretungen sind deshalb im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches auch für die Betriebe verbindlich.

Die grundsätzliche Richtung, in der die Stellung der Betriebe, Städte und Gemeinden nach der Verfassung auszubauen ist, kommt in der Verordnung vom 9. Februar 1967 über Aufgaben, Rechte und